

Kleine Anfrage

Drittes Geschlecht

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

Die Regierung schreibt aktuell mehrere Stellen aus und richtet sich dabei explizit an männliche, weibliche und diverse Personen. Dies wirft grundlegende Fragen zur Auffassung der Regierung über Geschlechteridentität und Gleichbehandlung auf. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- * Wie viele Geschlechter werden nach Auffassung der Regierung anerkannt und auf welcher gesetzlichen oder wissenschaftlichen Grundlage basiert diese Auffassung?
- * Was versteht die Regierung unter dem Begriff «Frau»? Welche biologischen, rechtlichen oder psychologischen Merkmale sind nach Ansicht der Regierung ausschlaggebend dafür, dass eine Person als Frau gilt?
- * Ist es nach Auffassung der Regierung zulässig, dass eine Person, die biologisch männlich ist, sich jedoch als Frau identifiziert, Zugang zu Einrichtungen wie Umkleidekabinen oder Duschen in Schwimmbädern oder Sporthallen für Frauen beziehungsweise Mädchen erhält? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- * Wie werden Personen mit einer als divers eingetragenen Geschlechtsidentität bei der Umsetzung von Geschlechterquoten in Führungspositionen bei der Verwaltung oder in Verwaltungsräten und so weiter, auf welche die Regierung grossen Wert legt, berücksichtigt? Werden sie einer bestimmten Geschlechtskategorie, männlich oder weiblich, zugeordnet oder separat erfasst?
- * Wie stellt die Regierung sicher, dass die Rechte und Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen gewahrt werden?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

In der Verfassung ist ein binäres Geschlechtermodell mit den Ausprägungen Frau und Mann festgehalten. Dies sind auch die beiden Ausprägungen, die in den offiziellen Zivilstandsregistern eingetragen werden. Für politische Betrachtungen empfiehlt sich darüber hinaus, bei Geschlechterfragen drei grundsätzliche Ebenen zu differenzieren: eine biologische, eine rechtliche und eine soziale Ebene.

zu Frage 2:

Von wissenschaftlicher Seite wird die Frau bzw. das weibliche Geschlecht durch vier biologische Kennzeichen bestimmt:

- Zwei X-Chromosomen (Mann: X-Chromosom, Y-Chromosom)
- Sexualhormone Östrogen und Gestagen
- Primäre Geschlechtsorgane (Gebärmutter, Eierstöcke und Vagina)
- Sekundäre und tertiäre Geschlechtsmerkmale, die sich erst im Laufe des Lebens bilden

zu Frage 3:

Die soziale Ebene: Die Regierung vertritt die Haltung, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt nur dann gelingt, wenn die Würde und Identität jedes Menschen geachtet wird. In Fällen wie dem Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen gilt es, Verständnis und Respekt gegenüber Trans-Personen zu fördern, ohne die Schutzbedürfnisse anderer, mehrheitlicher Gruppen zu vernachlässigen. Für Trans-Personen ist es essenziell (wie für alle Personen), dass sie so akzeptiert und respektiert werden, wie sie sind. Menschen, die realisieren, dass das innere Empfinden und das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht nicht übereinstimmen, spüren oft einen starken inneren Konflikt. Somit gilt es, sie so gut wie möglich zu unterstützen. Entscheidend ist ein Umgang, der auf Dialog, gegenseitiger Rücksichtnahme und pragmatischen Lösungen beruht, getragen von einer Kultur der Anerkennung und Offenheit.

Die rechtliche Ebene: Sofern eine Person rechtlich als Frau anerkannt ist, darf sie grundsätzlich auch die dafür vorgesehenen Einrichtungen nutzen. Trans-Frauen sind ebenfalls Frauen und sollten dementsprechend behandelt und vor Diskriminierung geschützt werden; für eine vollständige Gleichbehandlung gibt es jedoch (noch) nicht in allen Bereichen rechtliche Grundlagen. Die geltenden rechtlichen Grundlagen, konkretisiert beispielsweise in Nutzungs- und Hausordnungen, sind verbindlich und einzuhalten. Sie können und müssen bei Bedarf kritisch hinterfragt und gegebenenfalls geändert werden. Das verweist auf die Schnelle für angemessene, respektvolle und pragmatische Lösungen zurück auf die bereits ausgeführte soziale Ebene.

Kombination soziale und rechtliche Ebene: Gleichzeitig ist der Schutz der Rechte, der Privatsphäre und des Wohlbefindens aller Beteiligten ein zentrales Anliegen. Betreiberinnen und Betreiber öffentlicher Einrichtungen sind daher angehalten, bei Bedarf lösungsorientiert und respektvoll zu vermitteln, z. B. durch die Bereitstellung zusätzlicher Einzelkabinen oder genderinklusive Räume. Bauliche Massnahmen müssen natürlich gut durchdacht werden, damit sich alle wohl und sicher fühlen.

zu Frage 4:

Einen offiziellen Registereintrag „Divers“ gibt es gemäss Antwort auf Frage 1 aktuell nicht. Unabhängig davon besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung einer Geschlechterquote für die Besetzung von Leitungsfunktionen der Landesverwaltung wie auch für die Bestellung von Mitgliedern für die strategische Führungsebene bei öffentlichen Unternehmen. Die Anstellungen erfolgen nach dem Qualifikationsprinzip.

zu Frage 5:

Vorab im Allgemeinen, um den grossen ganzen rechtlichen Rahmen zu sehen: Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schützt und fördert die Rechte von Frauen und Mädchen durch ein umfassendes rechtliches Rahmenwerk, darunter das Gleichstellungsgesetz sowie Schutzbestimmungen im Straf- und Arbeitsrecht. In Liechtenstein steht die Diskriminierung von Personen oder Gruppierungen unter anderem aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität unter Strafe. Diskriminierung ist im Strafgesetzbuch (§ 283) explizit verboten.

Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste koordiniert gemeinsam mit Partnerinstitutionen (Infra, Frauenhaus, OSKJ, Schulsozialarbeit, Stiftung SOVORT, kijub, Verein für Männerfragen u.v.m.) vielfältige Beratungs-, Schutz- und Präventionsangebote, insbesondere gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Gleichstellung wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden. Männer, Väter und männliche Bezugspersonen sind aktiv in Bildungs-, Familien- und Präventionsarbeit eingebunden, um stereotype Rollenbilder zu hinterfragen und Gleichberechtigung mitzugestalten.

Liechtenstein bekennt sich ausdrücklich zu internationalen Übereinkommen wie der Istanbul- und der Lanzarote-Konvention und übernimmt damit die völkerrechtliche Verpflichtung, wirksame und umfassende Massnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor jeglicher Form von Gewalt umzusetzen.

Konkret zur Frage von Umkleidekabinen und dergleichen: Es gilt der allgemeine rechtliche Rahmen, vielfach umgesetzt durch besondere Nutzungsordnungen oder ähnliches, die für einen geordneten und friedlichen Betrieb einzuhalten sind. Diese rechtliche Ebene und oftmals auch die baulichen Gegebenheiten entsprechen hergebrachterweise einem binären Geschlechtsverständnis. Zur Lösung allfälliger geschlechtsbezogener Fragen im Sinne des sozialen Friedens und des gegenseitigen Respekts sind wir somit erneut – wie oben bei Frage 3 – zurückverwiesen auf eine Kombination der sozialen und rechtlichen Ebene, wo immer möglich.